



9. März 2018

Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bun- dessteuer (Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 54 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Haltung zur Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung:

Zustimmung:

Alle Kantone

glp, FDP und SPS

bauenschweiz, CATEF, CGI, CP, EXPERTsuisse, FDK, FER, FRI, Ingenieurbüro Energie + Umwelt, SBV, sia, sgV, SSV, SES, SGB, SMV, SSK, Städtische Steuerkonferenz, suissetec, Swissolar, USPI Suisse, VESE, VSEI und WWF Schweiz

Begründung: Es ist im Allgemeinen gelungen, die Ausführungsbestimmungen klar und für den Vollzug zweckdienlich auszugestalten. Insbesondere wird festgestellt, dass die Begriffe «Rückbaukosten» und «Ersatzneubau» nachvollziehbar definiert sind und somit eine veranlagungstaugliche Umsetzung der steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich gewährleisten sollten. Vorbehalten bleiben zentrale Bedenken gegenüber einzelnen Verordnungsbestimmungen (vgl. unten).

Ablehnung:

HEV Schweiz

Begründung: Die vorgeschlagene Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ist nicht praxistauglich und beschränkt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen ungebührlich.

Es sind namentlich zu folgenden Punkten Anpassungsvorschläge eingegangen:

- Beibehaltung des geltenden Verordnungstitels / Kurztitels;
- Steuerliche Begünstigung der Altlastensanierungen des Bodens berücksichtigen;
- Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten untrennbar mit der Erstellung des Ersatzneubaus verknüpfen;
- Das Erfordernis der gleichartigen Nutzung bei der Definition des Ersatzneubaus streichen;
- Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten nicht nur bei Verkauf, sondern generell bei einer Eigentumsübertragung des Grundstücks zulassen;
- Keine Einschränkung des Pauschalabzugs im Zuge der zum Übertrag berechtigenden effektiven Kosten;
- Die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau ebenfalls unter den Pauschalabzug subsumieren.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. August 2017 eine Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 16. November 2017. Insgesamt wurden 67 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 54 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Das Parlament hat am 30. September 2016 gleichzeitig mit dem Energiegesetz steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich verabschiedet. Dabei sind folgende Bestimmungen in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und in das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR) aufgenommen worden:

- Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau (Art. 32 Abs. 2 dritter Satz DBG und Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG);
- Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG und Art. 32 Abs. 3^{bis} StHG).

Die neuen Normen wurden in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates konkretisiert und veranlagungstauglich ausgestaltet. Insbesondere wurden die neuen Begriffe (Rückbaukosten, Ersatzneubau) erläutert und das Verhältnis zwischen Pauschalabzug und Übertragungsmöglichkeit effektiver Kosten geklärt.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung zur Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung

Zustimmung:

Alle Kantone

gIp, FDP und SPS bauenschweiz, CATEF, CGI, CP, EXPERTsuisse, FDK, FER, FRI, Ingenieurbüro Energie + Umwelt, SBV, SSV, SES, SGB, sgV, sia, SMV, SSK, Städtische Steuerkonferenz, suissetec, Swissolar, USPI Suisse, VESE, VSEI und WWF Schweiz

Begründung: Es ist im Allgemeinen gelungen, die Ausführungsbestimmungen klar und für den Vollzug zweckdienlich auszugestalten. Insbesondere wird festgestellt, dass die Begriffe «Rückbaukosten» und «Ersatzneubau» nachvollziehbar definiert sind und somit eine veranlagungstaugliche Umsetzung der steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich gewährleisten sollten. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 4.2 festgehaltenen Rückmeldungen.

Ablehnung:

HEV Schweiz

Begründung: Die vorgeschlagene Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ist nicht praxistauglich und beschränkt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen ungebührlich.

4.2 Vorbehalte gegenüber einzelnen Bestimmungen in der totalrevidierten Verordnung

4.2.1 Verordnungstitel / Kurztitel

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, FDK, FDP, SSV, SSK und die Städtische Steuerkonferenz sprechen sich für die Beibehaltung des geltenden Verordnungstitels / Kurztitels aus.

Begründung: Der bisher verwendete und weitherum geläufige Begriff «Liegenschaftskosten» ist vorzuziehen, weil die abzugsfähigen Kosten – und damit auch die Rückbaukosten – immer auf die Liegenschaft und nicht auf das Grundstück entfallen. Zudem ist es nicht ratsam, in einer konkretisierenden Verordnung von den Begrifflichkeiten des übergeordneten Gesetzes (Art. 32 Abs. 2 DBG) abzuweichen. Begriffsänderungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn auch das übergeordnete Recht eine entsprechende Anpassung erfahren würde.

4.2.2 Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen (Art. 1)

GR fordert mehr Klarheit in der EFD-Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) zur besseren Abgrenzung zwischen den energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie den gewöhnlichen Unterhaltsarbeiten, die nicht vorgetragen werden können.

Gemäss gIp, Ingenieurbüro Energie + Umwelt, SES, Swissolar, VESE und WWF Schweiz sollen Investitionen in Bauteile und Installationen für rationellere oder erneuerbare Energienutzung immer als Unterhaltskosten abgezogen werden können. Dies soll unabhängig von der Nutzung der gewonnenen Energie (Eigenverbrauch oder durch einen Dritten) und der sachenrechtlichen Qualifikation gelten. Der Verbesserungsvorschlag zu Artikel 1 Absatz 1 lautet:

«Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien, unabhängig von deren Verwendung durch die Bauten auf dem Grundstück selbst, beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen, unabhängig von deren sachenrechtlichen Qualifikation als Fahrnis, Bestandteil oder Zugehör an bestehenden Gebäuden.»

Der Kanton SO erachtet es als sinnvoll, ähnlich wie im geltenden Artikel 1 auch in der totalrevidierten Verordnung im Sinne eines Zweckartikels die abziehbaren tatsächlichen Unterhaltskosten zu Beginn aufzulisten, auch wenn es sich dabei teilweise nur um eine Wiederholung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 2 DBG) handelt.

Die SPS und der SGB beantragen, im neuen Artikel 1 Absatz 1 die Abzugsfähigkeit dieser Kosten an bestimmte energetische Standards zu knüpfen:

«Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur

Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, sofern diese den energetischen Mindeststandard bereits aufweisen oder durch die Investitionen erreichen.»

4.2.3 Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau (Art. 2)

bauenschweiz, CGI, CP, FER, SBV, sgv, USPI Suisse und der VSEI fordern die steuerliche Begünstigung der Altlastensanierungen des Bodens.

Begründung: Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, ein Ersatzneubauprojekt überhaupt in Angriff zu nehmen, anstatt ein Gebäude auf belastetem Grundstück bestehen zu lassen.

bauenschweiz, CGI, CP, FER, SBV, sgv, USPI Suisse und der VSEI fordern zudem eine grosszügigere Handhabe der in Artikel 2 Absatz 2 der totalrevidierten Verordnung nicht zum Abzug vorgesehenen Kosten, namentlich der Geländeverschiebungen und der Rodungen. Letztere sollen abzugsberechtigt sein, wenn dadurch gartenbauliche Änderungen am Grundstück wieder rückgängig gemacht werden können.

CGI und FER beantragen analog zu Artikel 2 Absatz 2 auch in Absatz 1 eine nicht vollständige Auflistung der abziehbaren Rückbaukosten.

CATEF wünscht den expliziten Einbezug von Asbestsanierungen in Artikel 2 Absatz 1.

Der Schweizerische Städteverband beantragt eine verständliche veranlagungsökonomische Definition der Rückbaukosten, ohne dies genauer auszuführen.

4.2.4 Ersatzneubau (Art. 3)

AR, FR, LU, SG, SH, SO, TI, UR, VD, ZH, FDK, SSV und die Städtische Steuerkonferenz fordern die Klarstellung, dass die Rückbaukosten nur dann von der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden können, wenn sie selber auch den Ersatzneubau realisiert.

Begründung: Wenn die Rückbaukosten nicht untrennbar mit der Erstellung des Ersatzneubaus verbunden bleiben, könnte die Gefahr bestehen, dass Spekulanten steuerlich begünstigt werden, die bebauten Grundstücke zu erwerben, bestehende Häuser abzureissen und schliesslich das unbebaute Grundstück mit Gewinn zu verkaufen.

Demgegenüber ist es für BS wünschenswert, in der Liegenschaftskostenverordnung klarzustellen, dass diejenige steuerpflichtige Person, welche die Rückbaukosten trägt, diese in jedem Fall auch abziehen kann. Unbesehen davon, wer den Ersatzneubau errichtet.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll nur diejenige Person die Rückbaukosten abziehen dürfen, die diese auch selbst getragen hat.

SH begrüsst eine knappere Umschreibung, was unter Ersatzneubau zu subsumieren ist.

Begründung: Mit einer engeren Umschreibung wird der Ermessensspielraum der Veranlagungsbehörde verkleinert wie auch der Interpretationsspielraum der steuerpflichtigen Personen.

Für SO ist nicht einzusehen, warum bei vermieteten reinen Büro- und Gewerbebauten, die sich im Privatvermögen befinden, die Abzugsfähigkeit nicht gelten sollte.

GR, FDP, bauenschweiz, CGI, CP, FER, HEV Schweiz, SBV, sgv, USPI Suisse und der VSEI sehen in der Definition des Ersatzneubaus eine zu restriktive Formulierung, womit der Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen ungebührlich eingeschränkt wird.

Begründung: Raumplanerisch kann es sehr wohl sinnvoll sein, ein zuvor unbeheiztes Gebäude am gleichen Ort neu beheizt zu erstellen. Entsprechend wird gefordert, in Artikel 3 die Beschränkung auf eine gleichartige Nutzung zu streichen.

Gemäss sia soll anstelle der gleichartigen Nutzung als massgebende Grösse für die Zulassung der abzugsberechtigten Rückbaukosten die Beheizung sein.

Begründung: Dadurch wären die Rückbaukosten eines vorbestehend beheizten Gebäudes auch dann abzugsberechtigt, wenn es sich um ein gewerblich genutztes Gebäude handelt.

Für bauenschweiz, HEV Schweiz und den VSEI ist die gewährte Zeitspanne («innert angemessener Frist») durch eine praxistauglichere Formulierung zu ersetzen, die dem gesetzlichen Zweck gerecht wird. Dies kann durch eine Aufteilung der Fristen in Zwischenschritte erreicht werden. Als praxistauglichere Neuformulierung wird folgende Verordnungsbestimmung erachtet:

«Als Ersatzneubau gilt ein Bau, wenn dafür spätestens innert einem Jahr nach Abschluss des Rückbaus ein Baugesuch eingereicht wird, innert zwei Jahren nach Erhalt der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubeginn erfolgt und der Bau danach innert angemessener Frist erstellt wird.»

Vom SSV und vom sia wird eine Präzisierung der Zeitspanne zur Erstellung des Ersatzneubaus gefordert: Statt «innert angemessener Frist» soll die Frist «auf innert zwei Jahren» eingeschränkt werden.

Für GR ist zwingend eine konkretere Regelung in die Verordnung aufzunehmen. Vorgeslagen wird eine nicht erstreckbare Frist von höchstens zwei Jahren.

Für JU ist die vorgesehene Zeitspanne («innert angemessener Frist») mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung der direkten Bundessteuer problematisch. Besser wäre zumindest die Fixierung einer Maximalfrist.

4.2.5 Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten (Art. 4)

Für GR wird die gesetzliche Regelung durch die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 vorgenommenen Konkretisierungen nicht klarer, weshalb diese zu streichen sind.

Gemäss GR, ZH und dem Schweizerischen Städteverband sollte für den Übertrag der in Frage kommenden Kosten in Artikel 4 Absatz 3 das steuerbare Einkommen und nicht das Reineinkommen massgebend sein. Im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung in den Kantonen wird empfohlen, die Grundzüge der Anrechnung in der Verordnung selber festzuhalten.

bauenschweiz, CATEF, CGI, FER, FRI, HEV Schweiz und der VSEI beantragen die ersatzlose Streichung von Artikel 4 Absatz 4 der totalrevidierten Verordnung.

Begründung: Die Verordnungsbestimmung schränkt die Anwendbarkeit des Pauschalabzugs ein. Die Pauschale bezieht sich auf die in einer Steuerperiode angefallenen Grundstückskosten. Demgegenüber stellen die übertragenen Kosten effektive Aufwendungen aus einer früheren Steuerperiode dar.

FDP und USPI Suisse fordern, dass die steuerpflichtige Person die Liegenschaftsunterhaltskosten entweder pauschal oder aufgrund der effektiven Aufwendungen abziehen können – unabhängig davon, ob sie die energiesparenden und umweltschonenden Abzüge auf die folgenden Steuerperioden übertragen oder nicht.

AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, FDK und die SSK fordern eine Anpassung der Formulierung in Artikel 4 Absatz 5 der totalrevidierten Verordnung:

«Erfolgt ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung des Grundstücks ~~wird das Grundstück verkauft~~, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten in Abzug zu bringen.»

Begründung: Nebst dem Verkauf gibt es weitere Formen der subjektbezogenen Eigentumsübertragung von Grundstücken wie etwa Schenkung, Erbvorbezug oder Enteignung. Auch in diesen Fällen verbleibt die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten beim bisherigen Eigentümer.

Für GR und SO sollte zudem in Artikel 4 Absatz 5 sichergestellt werden, dass die verbleibenden übertragbaren Kosten auch nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland gelten, sofern aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit weiterhin eine beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz besteht.

SH fordert zusätzlich zu den gemäss Verordnungsentwurf übertragbaren Kosten auch die Übertragbarkeit der tatsächlichen Unterhaltskosten.

Begründung: Dies führt zu einem Anreiz, mehr Gesamtanierungen vorzunehmen.

SBV und sgv fordern eine grosszügigere Handhabe der Übertragbarkeit der Kosten. Es soll konkret der steuerpflichtigen Person überlassen werden, in welcher der drei Steuerperioden er die Abzüge geltend machen will.

Begründung: Es soll das volle Potenzial der Abzüge besser genutzt werden können.

Für BS wäre es wünschenswert, wenn in der Liegenschaftskostenverordnung geregelt würde, wer bei Tod die noch nicht verrechneten Kosten geltend machen kann. Diese sollen im Rahmen der Universalsukzession auf die Erben nach Anteil der Erbquote übergehen. SO und VD sind anderer Meinung und wünschen aufgrund konsequenter subjektbezogener Übertragung und aus praktischen Gründen, dass die noch nicht verrechneten Kosten mit dem Tod der steuerpflichtigen Person ab dem Todestag untergehen und nicht von den Erben übernommen werden können.

4.2.6 Pauschalabzug (Art. 5)

AG, AI, AR, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, FDK, SSV, SSK und die Städtische Steuerkonferenz fordern in Artikel 5 Absatz 1, dass die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau neu unter dem Buchstaben e als Pauschalabzug berücksichtigt werden. Entsprechend sind die Versicherungsprämien neu unter Buchstabe f anzuführen.

Begründung: Gemäss den vom Parlament verabschiedeten steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich sind die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt. Daher sind neben den gemäss geltendem Recht zulässigen Kosten zusätzlich die neu abzugsfähigen Rückbaukosten anzuführen. Andernfalls käme es zu einer unerwünschten Kumulation von Pauschalabzug und effektiven Rückbaukosten.

AG, BL, FR, LU, UR und die FDK fordern in Artikel 5 Absatz 4, dass ein Pauschalabzug explizit ausgeschlossen sein soll, wenn ein Übertrag der Rückbaukosten sowie der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, geltend gemacht werden kann.

Begründung: Damit wird klar hervorgehoben, dass eine Kumulation von Pauschalabzug und effektiven, zum Übertrag berechtigenden Kosten nicht möglich ist.

UR beantragt zur Vermeidung von Unklarheiten und zum besseren Verständnis den Begriff «Brutto-Mietertrag» in Artikel 5 Absatz 2 genauer zu umschreiben (Vorschlag: Als Brutto-Mietertrag gilt der Gesamtertrag abzüglich des Anteils für Nebenkosten gemäss Artikel 257b Obligationenrecht). Der Begriff «Brutto-Eigenmietwert» soll durch «Eigenmietwert» ersetzt werden.

4.3 Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone

Zunächst wird von der Mehrheit der Kantone mit Nachdruck festgehalten, dass das geltende Steuerrecht die neu eingeführten Begriffe («Rückbaukosten» und «Ersatzneubau») so nicht kennt. Daher stellen die neuen Bestimmungen eine zusätzliche vollzugstechnische Herausforderung dar, weil zum einen Steuerfachleute vermehrt Baufragen zu beurteilen haben. Zum andern wird bezüglich der Übertragungsmöglichkeit das für die Einkommensbemessung fest verankerte Periodizitätsprinzip im Privatvermögen durchbrochen (insb. BL, JU, SSK, TG, TI, ZG).

Ferner wird von einigen Kantonen nochmals in Erinnerung gerufen, dass die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen nicht fiskalisch motivierten Fördermassnahmen entsprechen, die dem Zweck der Steuern widersprechen, intransparent wirken, Einnahmehausfälle bewirken, das Steuersystem verkomplizieren und zu einem Mehraufwand der kantonalen Veranlagungsbehörden führen (insb. AG, FDK, GR, UR, VS).

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision wird festgestellt, dass die Begriffe «Rückbaukosten» und «Ersatzneubau» nachvollziehbar definiert sind und somit eine veranlagungstaugliche Umsetzung der steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich gewährleisten sollte (insb. FDK, SG, SSK, SZ). Namentlich wird begrüsst, dass die steuerpflichtige Person die Kosten gegliedert in einer separaten Abrechnung auszuweisen hat. Dies erleichtert die Prüfung der Unterlagen und vermindert die Notwendigkeit von Rückfragen (GL).

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	
Christlich-soziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	EnDK	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération romande immobilière	FRI	<input checked="" type="checkbox"/>
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria	CATEF	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre genevoise immobilière	CGI	<input checked="" type="checkbox"/>
Union Suisse des professionnels de l'immobilier	USPI Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	
Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	bauenschweiz	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	suissetec	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten	Domus Antiqua Helvetica	
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Ingenieurbüro Energie + Umwelt		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Energie-Stiftung	SES	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie	Swissolar	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	sia	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband	SMV	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	VSEI	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband unabhängiger Energieerzeuger	VESE	<input checked="" type="checkbox"/>
WWF Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>